

# ZH\_OBERGERICHT SU160023 vom 30. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU160023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160023)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU160023 du 30 août 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SU160023 del 30 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 16 S. 2 f.).

### E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 18. Februar 2016 wurde der Beschuldigte der Übertretung von Art. 96 Abs. 1 lit. c SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG, Art. 30 Abs. 2 SVG und mit Art. 67 Abs. 1 und 2 VRV sowie mit Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 400.–

- 4 - bestraft; die Kosten mit einer Entscheidgebühr von Fr. 900.– wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 16 S. 10 f.).

### E. 3

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 22. Februar 2016 innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung anmelden (Urk. 11). Nachdem dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger das begründete Urteil am 16. März 2016 zugestellt worden war (Urk. 15), ging die Berufungserklärung vom 5. April 2016 fristgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO) hierorts ein (Urk. 18).

### E. 4

Das Statthalteramt verzichtete auf die Erstattung einer Berufungsantwort und beantragte (lediglich) die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 35).

### E. 5

Gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. c SVG wird bestraft, wer die mit dem Fahrzeugausweis oder der Bewilligung von Gesetzes wegen oder im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen, namentlich über das zulässige Gesamtgewicht, missachtet. Auch Art. 30 Abs. 2 SVG hält fest, dass Fahrzeuge nicht überladen werden dürfen. Dass der Lastwagen des Beschuldigten objektiv überladen war, steht fest (Urk. 2/2) und wird auch nicht bestritten (vgl. Urk. 18; Urk. 30).

### E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

### E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung (im Doppel für sich und den Beschuldigten) – das Statthalteramt Bezirk Bülach – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

## **E. 8**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. August 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.